

News Tax & Business



Sehr geehrte Geschäftsfreunde,

wir senden Ihnen die Septemberausgabe der Tax & Business News, die Sie wie jeden Monat über Neuigkeiten aus der Welt der Steuern, Buchhaltung, Beratung und Wirtschaftsprüfung informiert.

Änderungen in Gesetzen und deren Auslegung, Änderungen im Buchungsverfahren, Änderungen bei den Anforderungen an das Berichtswesen, Änderungen in der europäischen Gesetzgebung, Änderungen in Rechnungslegungszeiträumen, Änderungen in der

Steuerbemessungsgrundlage. Das Hauptthema dieser Ausgabe von Tax & Business News ist die Änderung. Die Artikel, die wir Ihnen vorstellen, beschäftigen sich mit allen oben angeführten Themen, aber Sie finden noch mehr Informationen darin.

Es ist fast verblüffend, wie viele Änderungen die tschechischen Gesellschaften in diesen Tagen zu verdauen haben. Dabei handelt es sich nicht nur um Änderungen in Steuern und in der Buchhaltung! Es ist anstrengend, auf die dynamische Entwicklung zu reagieren und sich mit den Änderungen auseinander zu setzen. Jede Änderung ist jedoch gleichzeitig eine Gelegenheit. Um erfolgreich zu sein, muss man die richtigen Informationen rechtzeitig haben und sich richtig vorbereiten.

Eines der Hauptziele von Tax & Business News ist es, Sie auf steuerliche und andere wichtige Änderungen im Bezug auf Ihr Unternehmen aufmerksam zu machen. Wir bemühen uns, Sie in genügendem Vorsprung zu informieren, damit Sie die Möglichkeit haben, die Situation zu analysieren und die neuen Regeln zu Ihren Gunsten zu nutzen. Falls Ihre Gesellschaft durch eine Änderung beeinflusst wird, die wir in unseren Artikeln behandeln, und Sie die damit verbundene Gelegenheit nutzen möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an den Autor des jeweiligen Artikels.

Wir hoffen, dass auch diese Ausgabe für Sie wieder nutzbringend für Sie sein wird.

Hochachtungsvoll

Claudia Schulte-Smolnik

Manager, Steuer- und Rechtsberatung, PricewaterhouseCoopers Česká republika

Zahlungen von Steuern und Versicherungsbeiträgen: Maßgebend ist das Datum der Gutschrift

Die neuerlichen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem neuen Zahlungsverkehrsgesetz¹ brachten unter anderem eine wesentliche Neuigkeit, und zwar zu Ungunsten der Steuerpflichtigen bzw. Versicherungszahler. Es kommt zur Änderung der Definition „Zahlungstag der Steuer bzw. der Versicherung“, die für die Bestimmung des Zeitpunkts wesentlich ist, zu welchem die Steuerpflicht oder die Versicherungszahlungspflicht tatsächlich erfüllt wurde.

Nach dem neuen Wortlaut ist als Zahlungstag bei bargeldlosen Überweisungen der Tag zu betrachten, an welchem die Zahlung dem Konto des Finanzdienstleistungsgebers des Steuerverwalters bzw. der Krankenversicherungsanstalt oder der Sozialversicherungsverwaltung gutgeschrieben wird. Das heißt, dass es nicht mehr reicht, wenn die Zahlung vom Konto des Zahlers am letzten Tag der Frist für die Bezahlung der Steuer oder des Versicherungsbeitrags (bei Zahlungen in Tschechien) abgebucht wird. Es ist notwendig, dass die Zahlung wirklich dem Konto des Steuerverwalters oder der Krankenversicherungsanstalt bzw. der Sozialversicherungsverwaltung gutgeschrieben wird.

Es kommt dadurch zur Gleichstellung beider Zahlungsarten: der Zahlung von einem in Tschechien geführten Kronenkonto und von einem in ausländischer Währung oder im Ausland geführten Konto, bei welchen schon heutzutage der Tag der Gutschrift von Geldmitteln dem Konto des Steuerverwalters als Zahlungstag betrachtet wird.

Wir empfehlen, dass Sie mit Ihrer Bank die Fristen für die Durchführung der Zahlungen von Steuern und Versicherungsbeiträgen besprechen. Damit vermeiden Sie etwaige Sanktionen wegen verspäteter Zahlung von Steuer- und Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen. Falls die Zahlung rechtzeitig abgesendet wird, aber die Zahlung verspätet gutgeschrieben wird, wird ein eventueller Schadenersatz von der Vereinbarung zwischen dem Finanzdienstleistungsgeber (meistens einer Bank) des Steuerzahlers und dem Finanzdienstleistungsgeber des Steuerverwalters bzw. der Krankenversicherungsanstalt oder der Sozialversicherungsverwaltung abhängen.

Die Änderungen bezüglich der Steuerzahlung treten am 1. November 2009 in Kraft. Die Zahlungen der Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Fortsetzung auf Seite 2

Haben Sie Interesse an der regelmäßigen Zusendung dieses Newsletters, wenden Sie sich bitte an Markéta Veberová, marketa.veberova@cz.pwc.com, +420 251 151 835.

Hauptthemen

- Zahlungen von Steuern und Versicherungsbeiträgen
- Erinnerung: Die Änderung des Steuer- und Gebührenverwaltungsgesetzes
- Die Ermäßigung der Versicherungsbeiträge gilt bereits für den August
- Das EU-Umsatzsteuerpaket erwartet die Genehmigung durch das Abgeordnetenhaus
- Der Fonds der qualifizierten Anleger kann steuerliche Einsparungen bringen
- Die Pauschale für die Betreibung eines Kraftfahrzeugs wird die Verwaltung reduzieren
- Wesentliche Änderungen in der Verordnung der EU über die Sozialversicherung
- Neue Regeln für die Transferpreise in den USA können sich auch auf Sie auswirken
- Strengere Regeln für die USt.-Befreiung bei der Einfuhr von Waren mit nachfolgender Absendung
- Umsatzsteuer
- Mitteilung der Europäischen Kommission zur Gruppenregistrierung zur Umsatzsteuer
- ... und vom Europäischen Gerichtshof
- Durch die Refinanzierung einer Hypothek wird der steuerliche Vorteil nicht verloren gehen
- Die neue Auslegung IFRIC 15 kann die Aufweisung des Ertrags beim Liegenschaftsausbau aufschieben
- Benefits Group – Halten Sie den Sachbezugsaufwand unter Kontrolle!
- Die schwächer werdende Wirtschaft verbraucht weniger Strom
- Kleinhandelerlöse senken weiterhin
- PricewaterhouseCoopers Česká republika veröffentlichte ihren ersten Jahresbericht über die Sozialverantwortlichkeit
- Einladungen...

Kontakte

Lenka Mrázová, Direktorin
lenka.mrazova@cz.pwc.com
+420 251 152 553

Claudia Schulte-Smolnik, Manager
claudia.schulte@cz.pwc.com
+420 251 152 662

Büro Prag
Kateřinská 40, 120 00 Praha 2
+420 251 151 111

Büro Brno
náměstí Svobody 20, 602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrava
Zámecká 20, 702 00 Ostrava
+420 595 137 111

www.pwc.com/cz

Für die Besprechung der oben angegebenen Informationen wenden Sie sich bitte an:

Martin Kopecký
Steuer- und Rechtsberatung
martin.kopecky@cz.pwc.com
+420 251 152 538

¹Die Änderungen des Gesetzes über die Beiträge zur allgemeinen Krankenversicherung und des Gesetzes über die Beiträge zur Sozialversicherung und über den Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik.

Erinnerung: Die Änderung des Steuer- und Gebührenverwaltungsgesetzes – Fälligkeit der nachträglich bemessenen Steuer

Über die Änderung des Steuer- und Gebührenverwaltungsgesetzes, die in der dritten Lesung vom Abgeordnetenhaus genehmigt wurde, informierten wir Sie bereits² in der Juliausgabe der Tax & Business News. In der zweiten Augustwoche 2009 gelangte die Änderung des Steuer- und Gebührenverwaltungsgesetzes durch Unterzeichnung vom Präsidenten der Tschechischen Republik zu seinem legislativen Ende.

Wir möchten Sie erinnern, dass mit der Rechtskraft ab 1. Januar 2010 durch diese Änderung auch die so genannte aufschiebende Wirkung der Berufung eingeführt ist, die gegen den Zahlungsbescheid in Folge einer Betriebsprüfung eingelegt wurde. Das heißt, dass die nachträglich bemessene Steuer erst nach der Zustellung des zurückweisenden Beschlusses über die Berufung gegen die nachträgliche Steuerbemessung fällig sein wird.

Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an:

Petr Frisch
Steuer- und Rechtsberatung
petr.frisch@cz.pwc.com
+420 251 152 546

²Detailinformationen über dieses Thema sind in der Juliausgabe der Tax & Business News zu finden.

Die Ermäßigung der Versicherungsbeiträge gilt bereits für den August

Die außerordentliche und die Augustermäßigung mußten bis 20. September geltend gemacht werden.

Wir möchten an die letzte Ausgabe der Tax & Business News anknüpfen, wo wir Sie über die Ermäßigungen der Sozialversicherungsbeiträge informierten, die im Rahmen der „krisenbekämpfenden“ Maßnahmen angenommen wurden und eine Einsparung der Arbeitnehmerkosten bringen sollten.

Die Ermäßigung des Versicherungsbeitrags kann zum ersten Mal für den August 2009 geltend gemacht werden. Bei der Erfüllung der sonstigen Bedingungen kann die Ermäßigung für einen Arbeitnehmer mit der Bemessungsgrundlage von weniger als CZK 27.100 geltend gemacht werden. Die Ermäßigung beläuft sich auf 3,3 % des Unterschieds zwischen dem Betrag von CZK 27.100 (dieser Betrag entspricht dem 1,15-fachen- des tschechischen Durchschnittslohns) und der Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers. Die Ermäßigung wird bis höchstens zu 25 % der Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers gewährt. Zum Beispiel bei einem Arbeitnehmer mit der Bemessungsgrundlage in der Höhe von CZK 20.000 beläuft sich die monatliche Ermäßigung auf CZK 235. Bei einem Arbeitnehmer mit einer Bemessungsgrundlage von CZK 8.000 kann eine Ermäßigung des Versicherungsbeitrags in der Höhe von CZK 631 geltend gemacht werden.

Für den August gehört den Arbeitgebern auch eine außerordentliche Ermäßigung, die als die Summe der „ordentlichen“ Ermäßigungen der Versicherungsbeiträge für Januar bis Juli 2009 ermittelt wird.

Die Ermäßigung der Versicherungsbeiträge für August sowie die außerordentliche Ermäßigung mußten bis spätestens 20. September 2009 geltend gemacht werden. Falls diese Ermäßigung bis 20. September 2009 nicht geltend gemacht wird, erlischt der Ermäßigungsanspruch.

Mehr Informationen über die Ermäßigung der Versicherungsbeiträge erhalten Sie von:

Petr Frisch
Steuer- und Rechtsberatung
petr.frisch@cz.pwc.com
+420 251 152 546

Ivana Vágnerová
Steuer- und Rechtsberatung
ivana.vagnerova@cz.pwc.com
+420 251 152 546

Das EU-Umsatzsteuerpaket erwartet die Genehmigung durch das Abgeordnetenhaus

Tschechien ist verpflichtet, zum 1. Januar 2010 das so genannte Umsatzsteuerpaket legislativ einzuführen³. Den Vorschlag der Änderung vom Umsatzsteuergesetz, das auch das USt-Paket enthält, wurde von der Regierung Anfang August 2009 dem Abgeordnetenhaus zur Genehmigung vorgelegt.

Da bis zur Einführung des Umsatzsteuerpakets in die Praxis nur wenig Zeit bleibt, wird das Abgeordnetenhaus die Gesetzesänderung in gekürzter Lesung verhandeln. Anstelle der standardmäßigen drei Lesungen wird nur eine Lesung des Gesetzes durchgeführt, und die Abgeordneten dürfen keine Änderungsvorschläge machen. Wird der Vorschlag bei der ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses am 8. September 2009

behandelt, kann man erwarten, dass die Gesetzesnovelle zum 1. Januar 2010 in Kraft treten wird.

Nähere Informationen über das EU-USt-Paket oder über das Implementierungsprogramm zum EU-USt-Paket erhalten Sie von:

Martin Diviš
Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574

³Über die Problematik des EU-USt-Pakets informierten wir Sie bereits in der Aprilausgabe des Tax Flash und in den März- und Augustausgaben der Tax and Business News.



Der Fonds der qualifizierten Anleger kann steuerliche Einsparungen bringen

Am 1. August 2009 trat die Änderung des Gesetzes über kollektives Anlegen in Kraft, die die Regulierung von Geschäftsaktivität der sogenannten Fonds qualifizierter Anleger (FQA) wesentlich mildert.

Unten finden Sie die wichtigsten Änderungen in der Rechtsregelung von FQA:

- mildere Anforderungen an die Aufsicht und die Regulierung der Fonds qualifizierter Anleger vonseiten der Tschechischen Nationalbank
- Möglichkeit der Verschmelzung eines FQA mit einer anderen nicht geregelter Person, wobei der Rechtsnachfolger der FQA ist
- Genehmigung von Sacheinlagen
- Aufhebung der Beschränkung, nach welcher der FQA in Form einer Aktiengesellschaft oder eines geschlossenen Anteilsfonds sich nach 10 Jahren in einen offenen Anteilsfonds hätte umwandeln müssen

Die Hauptvorteile der Fonds qualifizierter Anleger sind dabei wie folgt:

- Körperschaftssteuersatz von 5 % (im Vergleich mit dem üblichen Körperschaftssteuersatz für andere Handelsgesellschaften in der Höhe von 20 %).
- 0 % Einkommensteuersatz für Einkünfte aus den von FQA an Aktionäre auszuzahlenden Dividenden (nach Erfüllung bestimmter Bedingungen).
- 0 % Körperschaftssteuersatz für Einkünfte aus dem Verkauf von Aktien in FQA (nach Erfüllung bestimmter Bedingungen).

Der FQA kann zum Beispiel bei den Einkünften aus Vermietung oder aus dem Verkauf von Liegenschaften, aus Lizenzgebühren, bei Zinseinkünften etc. verwendet werden.

Für mehr Informationen über diese Problematik⁴ wenden Sie sich bitte an:

Zenon Folwarczny
Steuer- und Rechtsberatung
zenon.folwarczny@cz.pwc.com
+420 251 152 580

Jiří Markvart
Anwaltskanzlei Ambruz & Dark, mit PricewaterhouseCoopers assoziiert
jiri.markvart@ambruzdark.com
+420 251 152 927

⁴Über dieses Thema informierten wir Sie eingehend in der Augustausgabe des elektronischen Newsletters Tax Flash.

Die Pauschale für die Betreuung eines Kraftfahrzeugs wird den Verwaltungsaufwand reduzieren

Durch die Veröffentlichung in der Gesetzessammlung trat eine weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft, auf Grund welcher die Aufwendungen für die Beförderung mit einem Kraftfahrzeug pauschaliert werden dürfen, und zwar sowohl bei Pkws als auch bei Lkws oder Motorrädern.

Bereits für den Veranlagungszeitraum mit Beginn im Jahr 2009 kann an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen ein Pauschalaufwand für die Betreuung eines Kraftfahrzeugs in der Höhe von CZK 5.000 monatlich geltend gemacht werden. Bei der Geltendmachung der Pauschale entfällt die Pflicht, ein Fahrtenbuch zu führen, das normalerweise als Grundbeweismittel für den Nachweis der Höhe und des Zwecks der mit der Betreuung eines Kraftfahrzeugs verbundenen Aufwendungen verwendet wird (vor allem für den Kraftstoffaufwand). Über den Rahmen der Pauschalaufwendungen hinaus können die steuerrechtlichen Abschreibungen nach wie vor angewandt werden.

Der Pauschalaufwand für die Beförderung mit einem Kraftfahrzeug kann unter den nachstehenden Bedingungen geltend gemacht werden:

- Das Fahrzeug wird für den ganzen Monat zur Erzielung, Sicherstellung und Erhaltung steuerbarer Einkünfte verwendet.
- Das Fahrzeug wird von keiner weiteren Person benutzt (zB. Privatnutzung vom Mitarbeiter des Steuerpflichtigen).
- Es handelt sich um ein eigenes Fahrzeug (bei natürlichen Personen muss das Fahrzeug nicht Bestandteil des Betriebsvermögens sein) oder um ein gemietetes Fahrzeug (sowohl in Form eines operativen oder finanziellen Leasings). Die Pauschale kann bei keinen Fahrzeugen angewandt werden, die auf Grund eines Ausleihevertrags genutzt werden.

Anwendungsbeschränkungen

Falls das Fahrzeug nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für die Privatnutzung durch den Steuerpflichtigen (bei natürlichen Personen) genutzt wird, darf der sog. gekürzte Pauschalaufwand in der Höhe von CZK 4.000 geltend gemacht werden. In solchem Fall sind die Treibstoffkosten und Parkplatzkosten nicht steuerlich absetzbar und nur 80 % der sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug dürfen geltend gemacht werden. Außerdem können bei einemsolchem Fahrzeug nur 80 % der steuerrechtlichen Abschreibungen geltend gemacht werden.

Wenn der Steuerpflichtige sich entscheidet, den Pauschalaufwand oder den gekürzten Pauschalaufwand geltend zu machen, kann er dies nur bei höchstens drei seinen Fahrzeugen tun (die tatsächliche Gesamtanzahl seiner Fahrzeuge ist dabei nebensächlich).

Die Geltendmachung der Aufwendungen bei sonstigen Fahrzeugen erfolgt nur in deren tatsächlicher Höhe. Im Laufe der einzelnen Monate können jedoch die mit Pauschalaufwand oder mit tatsächlichen Aufwendungen erfassten Fahrzeuge abwechselnd gewählt werden.

Achtung auf die USt

Obwohl die neue Regelung vor allem bei kleineren Steuerpflichtigen zur Vereinfachung der Belegung von Fahrzeugbetriebsaufwendungen führen kann, ist darauf hinzuweisen, dass keine ähnliche Regelung für die Umsatzsteuer gilt. Wenn der Steuerpflichtige bei Einkäufen (vor allem von Treibstoffen) einen Vorsteueranspruch geltend macht, muss er nachweisen, das Fahrzeug für seine Wirtschaftstätigkeit verwendet zu haben (zum Beispiel anhand des Fahrtenbuchs).

Benötigen Sie Beratung im Bereich der Kraftfahrzeugsbetriebspauschale, wenden Sie sich bitte an:

Martin Kopecký
Steuer- und Rechtsberatung
martin.kopecky@cz.pwc.com
+420 251 152 538

Wesentliche Änderungen in der Verordnung der EU über die Sozialversicherung

Die neue Verordnung der EU über die Sozialversicherung wird ab dem Frühling 2010 viele Änderungen in der Feststellung der Zugehörigkeit der im Rahmen der EU übersiedelnden Mitarbeiter zum Sozialversicherungssystem mit sich bringen.

Das Hauptvorhaben der neuen Verordnung ist die Modernisierung, die Vereinfachung und Klärung der bestehenden Regeln. Die Verordnung sieht zum Beispiel andere Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zugehörigkeit zum Sozialsystem des Heimatlandes vor, vor allem bei paralleler Beschäftigung in zwei oder mehreren Mitgliedsländern. Das bestehende auf den Formblättern E101 basierende System (Bestätigung über die Zugehörigkeit zu Rechtsvorschriften eines bestimmten Staates) wird von einem neuen elektronischen System ersetzt⁵.

Details und Zeitplan

Die neue Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft. Da sie von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz nicht automatisch angenommen wird, muss eine erhöhte Aufmerksamkeit der Feststellung der Zugehörigkeit zu den Rechtsvorschriften bei den in diese bzw. aus diesen Ländern übersiedelnden Mitarbeitern geschenkt werden. Die unten angeführte Übersicht stellt die wichtigsten Änderungen dar, die gleich ab dem 1. März 2010 gelten werden.

Es wird jedoch vorausgesetzt, dass bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Verordnung weitere Änderungen auftreten werden. Daher empfehlen wir, bei allen Mitarbeiterübersiedlungen eine fachliche Beratung aufzusuchen.

Sachliche Änderungen

- Die neue Verordnung bezieht sich in der jetzigen Form auf keine in der EU arbeitenden Bürger von Drittländern. Diese Personen werden sich weiterhin nach den Regeln der heutigen Verordnungen richten.
- Die in ein anderes EU-Mitgliedsland für nicht länger als 24 Monate entsendeten Personen werden dem Heimatsozialversicherungssystem unter der Voraussetzung unterliegen, dass sie nicht zwecks Ersetzung einer anderen entsendeten Person entsendet wurden. Zurzeit wird diese Regel nur bei der Entsendung für nicht länger als 12 Monate angewendet.
- Es wird, genau wie in der Gegenwart, vorausgesetzt, dass nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung die versendeten Arbeiter beim Heimatsozialversicherungssystem für bis zu fünf Jahre versichert bleiben können (je nach dem jeweiligen beteiligten Land), und zwar auf Grund einer Sonderausnahme (wenn die zuständigen Behörden im Heimatland und dem Gastland eine Vereinbarung darüber treffen).
- Die auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Staaten Beschäftigten unterliegen dem Sozialversicherungssystem des Mitgliedslands, auf dessen Gebiet sie wohnen, falls Sie in dem jeweiligen Staat regelmäßiger Beschäftigung nachkommen. Die neue Verordnung führt in Zusammenhang mit der Beschäftigung eine Anforderung ein, dass der wesentliche Teil der Tätigkeit in dem jeweiligen Staat ausgeübt wird, wobei mit wesentlichem Teil der Tätigkeit mindestens 25 % der Teil und / oder der Einkünfte gemeint werden.
- Die neue Verordnung strebt auch die Verstärkung des Prinzips der Anwendung der Rechtsordnung eines einzigen Staates an. Es sollten daher keine Ausnahmen bestehen, die einer Person ermöglichen, in einem Zeitpunkt in mehr als einem Staat versichert zu sein. Diese Änderung kann vor allem die Personen beeinflussen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates beschäftigt sind und zugleich in einem anderen Mitgliedstaat erwerbstätig sind.
- Den Mitgliedstaaten entsteht die Kompetenz, Verbindlichkeiten und Schulden aus der Sozialversicherung von Einzelpersonen und Arbeitgebern in anderen Mitgliedstaaten einzutreiben.

Verwaltungsänderungen

- Die zurzeit ins Ausland entsendeten Beschäftigten werden sich vorübergehend auch weiterhin an die von der ursprünglichen Verordnung festgesetzten Prozesse halten.
- Gemäß der neuen Verordnung werden keine Formblätter E101 mehr ausgestellt. Diese werden mit dem elektronischen System der „Bescheinigungen“ ersetzt, wobei das vorläufige System der Papierzertifikate bis zum Zeitpunkt der Einführung des elektronischen Systems verwendet wird.

Die neue Verordnung ist mit neuen Herausforderungen und Möglichkeiten verbunden. Daher sollten die Arbeitgeber sowie die grenzüberschreitend Beschäftigten zum Beispiel folgende Fragen erwägen:

- Wie werden die neuen Regeln die bestehenden Arten der Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland ändern und wie können die bestehenden Entsendungsweisen so angepasst werden, dass der Sozialversicherungsaufwand vermindert wird oder damit niedrigere Verwaltungskosten erreicht werden?
- Wie werden sich die Änderungen auf die entsendeten Personen bezüglich der Versicherungshöhe und der Günstigkeit der Zulagen aus den Systemen der jeweiligen Länder auswirken?
- Welche Änderungen in den bisherigen Vorgangsweisen und Prozessen werden die Arbeitgeber während der Übergangsperiode einführen, in der (für bereits entsendete Personen) gleichzeitig beide Verordnungen gelten werden?
- Werden die von Ihnen in diesem Zusammenhang vorgenommenen Änderungen steuerliche Auswirkungen haben?

Haben Sie Interessen an näheren Informationen über die Änderungen in der EU-Verordnung über die Sozialversicherung? Dann wenden Sie sich bitte an:

Ivana Vágnerová
Steuer- und Rechtsberatung
ivana.vagnerova@cz.pwc.com
+420 251 152 543

⁵Zurzeit wird die Zugehörigkeit der übersiedelnden Mitarbeiter zum Sozialversicherungssystem im Rahmen der 27 EU-Länder, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz anhand der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Sozialversicherungssysteme an die im Gemeinschaftsraum sich bewegenden Beschäftigten und deren Familien festgestellt. Diese Verordnung regelt auch den Anspruch der übersiedelnden Mitarbeiter und deren Familien am staatliche Sozialsystem. Die neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung von Sozialversicherungssystemen mitsamt der zusammenhängenden neuen Durchführungsverordnung wird die bestehende Verordnung 1408/71 und die zusammenhängende Durchführungsverordnung 574/72 ersetzen. Die neue Verordnung 883/2004 wird am 1. März 2010 in Kraft treten. Als Ausnahme gelten Island, Liechtenstein und Schweiz, die nach wie vor sich an die ursprüngliche Verordnung 1408/71 halten werden, bis auch diese Staaten die neue Verordnung angenommen haben werden.

Neue Regeln für die Transferpreise in den USA können sich auch auf Sie auswirken

Die Steuerverwaltung der USA erließ am 31. Juli 2009 neue Maßnahmen für die Transferpreise, die die Verrechnung von Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen betreffen. Diese Maßnahmen können auch für tschechische Unternehmen wichtig sein, deren Muttergesellschaft ihren Sitz in den USA hat und die von ihrer Muttergesellschaft verschiedene Leistungen empfangen. Die bedeutendsten Änderungen mit potentieller Auswirkung auf die tschechischen Steuerzahler sind wie folgt.

- Aktivitäten des Aktionärs (sog. Stewardship).** Den tschechischen Gesellschaften können höhere Gebühren für die von der US-Muttergesellschaft gewährten Managementdienstleistungen in Rechnung gestellt werden. Nach den neuen Regeln wurde nämlich die Definition des Begriffs „Aktivitäten des Aktionärs“, die der Tochtergesellschaft nicht in Rechnung gestellt werden müssen, eingeschränkt. Zu diesen Aktivitäten gehören nunmehr die Tätigkeiten, deren „einziges“ und nicht mehr das „primäre“ Ziel der Nutzen für den Aktionär sind. Dies kann zur Erhöhung der Rechnungsstellung für die im Rahmen einer Gruppe gewährten Dienstleistungen führen. Diese neue Definition ist jedoch im Konflikt mit der OECD-Richtlinie über Transferpreise, die von der tschechischen Steuerverwaltung allgemein angewendet wird. Daher können die höheren Beträge für Managerdienstleistungen zur Streitigkeit mit den tschechischen Steuerwaltern führen.
- Optionspläne.** Den tschechischen Gesellschaften können von ihrer US-Muttergesellschaft höhere Beträge in Rechnung gestellt werden. Die neuen Regeln erfordern, dass die Tochtergesellschaften ihren Muttergesellschaften alle Kosten kompensieren, die die Muttergesellschaft in Zusammenhang mit der Umsetzung des Optionsplans aufwendete.
- Gewinnzuschlag (mark-up).** Die Muttergesellschaft kann den tschechischen Gesellschaften in bestimmten Fällen für einige Dienstleistungen nur die zusammenhängenden Kosten ohne Gewinnzuschlag verrechnen. Die Maßnahme sieht für diese Situationen neue Regeln für die Ermittlung des richtigen Transferpreises vor. In umgekehrten Fällen, wenn die tschechische Gesellschaft ihre Dienstleistungen an eine verbundene Person in den USA gewährt, haben nun die tschechischen Gesellschaften bei mehr anspruchsvollen Dienstleistungen die Möglichkeit, einen höheren Gewinnzuschlag zu verrechnen. Ein höherer Gewinnzuschlag muss jedoch mit einer entsprechenden Vergleichsanalyse begründet sein.

Die Leistungskosten (vor allem für Managerdienstleistungen), die den tschechischen Gesellschaften im Rahmen einer Gruppe in Rechnung gestellt werden, werden immer öfter zum Gegenstand der Betriebsprüfungen, und zwar sowohl im Bezug auf die Richtigkeit des geltend gemachten Transferpreises, als auch vor allem bezüglich der Nachweisung der Tatsache, dass die Leistungen von dem tschechischen Steuerzahler tatsächlich entgegengenommen wurden und dass der Steuerzahler davon wirtschaftlich profitierte. Daher empfehlen wir Ihnen, für diese Transaktionen eine genügende Dokumentation für eine etwaige Betriebsprüfung vorzubereiten.

Mehr Informationen über die Änderung der Transferpreisregeln in den USA erhalten Sie von:

David Borkovec
Steuer- und Rechtsberatung
david.borkovec@cz.pwc.com
+420 251 152 561

Natalia Pryhoda
Steuer- und Rechtsberatung
natalia.pryhoda@cz.pwc.com
+420 251 152 647

Umsatzsteuer: Änderung des Veranlagungszeitraums bei organisatorischen Einheiten der ausländischen Gesellschaften ab dem 1. Januar 2010

Die vorbereitete Änderung vom Umsatzsteuergesetz kann den Veranlagungszeitraum bei den Gesellschaften ändern, die ihren Sitz außerhalb von Tschechien haben, aber eine Betriebsstätte für die Umsatzsteuerzwecke in Tschechien haben.

Das Umsatzsteuergesetz⁷ setzte für diese Gesellschaften ab dem 1. Januar 2009 einen quartalsmäßigen Veranlagungszeitraum fest. Ab dem 1. Januar 2010 wird der Besteuerungszeitraum wieder individuell – umsatzabhängig – bestimmt. Bei einem Umsatz von über CZK 10 Mio. wird der quartalsmäßige Veranlagungszeitraum vorgeschrieben sein. Mit dem Umsatz wird in diesem Fall die Summe nicht besteuert Zahlungen gemeint, die die Betriebsstätte für die Warenlieferung oder Dienstleistungserstattung mit Erfüllungsort in Tschechien erhielt. Diese Änderung wird vor allem für die Gesellschaften günstig sein, die Vorsteuerrückerstattung geltend machen.

Die Änderung wird daher vor allem diejenigen Gesellschaften betreffen, die in Tschechien eine organisatorische Einheit errichtet haben.

Haben Sie Interessen an näheren Informationen bezüglich der Änderung des Veranlagungszeitraums, wenden Sie sich bitte:

Michaela Vraná
Steuer- und Rechtsberatung
michaela.vrana@cz.pwc.com
+420 251 152 650

⁷Als Betriebsstätte für die Umsatzsteuerzwecke versteht sich eine Stelle mit der Personal- und Materialausstattung, mittels derer die Gesellschaft Ihre Wirtschaftstätigkeiten ausübt.

Strengere Regeln für die UStBefreiung bei der Einfuhr von Waren mit nachfolgender Absendung

Derzeit wird von der Umsatzsteuer unter anderem die Wareneinfuhr befreit, falls die jeweilige Ware nachfolgend in ein anderes Gemeinschaftsland abgesendet (oder zum Umsatzsteuerpflichtigen versetzt) wurde. Die einzelnen Gemeinschaftsländer können momentan ihre eigenen Bedingungen festlegen, unter welchen diese Befreiung anzuerkennen ist. Da einige Händler die unterschiedlichen Bedingungen der einzelnen Länder ausnutzen, um die Zahlung der Umsatzsteuer zu vermeiden, beschloss der Rat, die Bedingungen der Befreiung zu vereinheitlichen.

Gemäß der neu verabschiedeten Richtlinie⁶ kann nur diejenige Ware von der Umsatzsteuer nur befreit werden, die nachfolgend in ein anderes Gemeinschaftsland abgesendet wird, falls der Importeur zum Zeitpunkt der Einfuhr den zuständigen Staatsbehörden seine USt-IdNr. und gleichzeitig die USt-IdNr. des Warenkäufers (in dem Gemeinschaftsland, in welches die Ware abzusenden ist, erlassen) gewährt. Der Importeur kann auch seine USt-IdNr. gewähren, die in dem Gemeinschaftsland, in welches die Ware abzusenden ist, erlassen wurde. Die zuständige Behörde des Einfuhrstaates kann darüber hinaus verlangen, dass der Importeur die Belege gewährt, die nachweisen, dass die einzuführende Ware zur Absendung in ein anderes Gemeinschaftsland bestimmt ist.

Die jeweiligen Gemeinschaftsländer müssen solche Maßnahmen treffen, damit diese neuen Bedingungen der Befreiung ab dem 1. Januar 2011 rechtskräftig sind.

Mehr Informationen über die Problematik der Einfuhr von Waren mit deren nachfolgender Absendung in ein anderes Gemeinschaftsland erhalten Sie von:

Martin Diviš

Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574

Nora Grymová

Steuer- und Rechtsberatung
nora.grymova@cz.pwc.com
+420 251 152 629

⁶Richtlinie des Rats 2009/69/EG, mit welcher die Richtlinie 2006/112/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr.



Mitteilung der Europäischen Kommission zur Gruppenregistrierung zur Umsatzsteuer

Die Europäische Kommission (EK) präziserte in ihrer neuen Mitteilung die Prinzipien, die den Zugang der Mitgliedsstaaten zur USt-Gruppenanmeldung vereinheitlichen sollten.

Die wichtigsten Prinzipien sind unter anderem:

- Nur ein Steuerpflichtiger kann zum Gruppenmitglied werden, und ein Steuerpflichtiger kann Mitglied nur einer Gruppe sein.
- Die Gruppe ist ein selbständiger Steuerpflichtiger mit denselben Rechten und Pflichten wie jeder anderer Steuerpflichtiger.
- Nur die Gesellschaften und organisatorischen Einheiten mit dem Sitz in einem Gemeinschaftsland können Mitglieder einer Gruppe sein.
- Die Transaktionen zwischen der organisatorischen Einheit in einem Gemeinschaftsland und ihrem Gründer, der das Gruppenmitglied in einem anderen Gemeinschaftsland ist, sind Gegenstand der Umsatzsteuer.
- Es müssen zugleich finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Verknüpfungen der einzelnen Gruppenmitglieder bestehen.
- Die einzelnen Transaktionen zwischen jeweiligen Gruppenmitgliedern sind kein Gegenstand der Umsatzsteuer.
- Die Gemeinschaftsländer können eigene Grenzen gegen Steuerhinterziehung oder unlautere Praktiken festlegen, damit die Entstehung der Gruppenanmeldungen nicht gegen den Wettbewerb verstößt.

Dieses von der EK ausgestellte Dokument ist nicht an die USt-Zahler adressiert, und erst die Zukunft wird zeigen, ob die Stellungnahme der Kommission zur legislativen Änderung der Umsatzsteuergruppenanmeldungen führen wird.

In Anknüpfung an das oben angeführte empfehlen wir eine Revision der Unternehmenstransaktionen und gegebenenfalls die Ausnutzung von Gelegenheiten und Vorteilen, die sich aus der Umsatzsteuergruppenanmeldung ergeben.

Ihre Fragen bezüglich der Gruppenanmeldung oder der oben erwähnten Mitteilung der EK werden Ihnen jederzeit beantwortet von:

Martin Diviš

Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574



... und vom Europäischen Gerichtshof

Stadeco BV – Anspruch des Umsatzsteuerpflichtigen auf die Korrektur der USt

Der Europäische Gerichtshof („EuGH“) erließ seinen Beschluss in Sachen der auf dem Steuerbeleg angegebenen Umsatzsteuer.

Die niederländische Gesellschaft Stadeco, die sich mit der Vermietung, Montage und Demontage der Stände auf Messen und Ausstellungen beschäftigt, stellte Rechnungen über ihre Dienstleistungen unrichtigerweise mit niederländischer Umsatzsteuer aus, obwohl die Dienstleistungen gar kein Gegenstand dieser Steuer waren. Nachfolgend, nach der Feststellung ihres Fehlers beantragte die Stadeco die Rückerstattung der unrichtig verbuchten und abgeführten Umsatzsteuer.

Der EuGH äußerte sich in diesem Zusammenhang in seinem Urteil zu:

- der Frage, die auf dem Steuerbeleg irrtümlicherweise angegebene Umsatzsteuer erklären und abführen zu müssen;
- der Möglichkeit, den unrichtig ausgestellten Steuerbeleg zu korrigieren.

Der EuGH gab in seinem Urteil an, dass die Pflicht, die Umsatzsteuer zu erklären und abzuführen, unbeachtet dessen entsteht, ob es sich um eine steuerbare Leistung handelt und dass sie nur von der Angabe der Umsatzsteuer auf dem Steuerbeleg abhängt. In der Praxis bedeutet das, dass der Umsatzsteuerpflichtige die Umsatzsteuer im jeweiligen Gemeinschaftsland abzuführen hat, obwohl die betreffende Leistung in diesem Gemeinschaftsland kein Gegenstand der Umsatzsteuer war.

Der EuGH bestätigte ferner, dass die einzelnen Gemeinschaftsländer die Umsatzsteuerkorrektur davon abhängig machen dürfen, dass der Umsatzsteuerpflichtige dem Leistungsempfänger einen Steuerbeleg ausstellt, auf dem keine Umsatzsteuer angegeben sein wird.

Falls Sie Fragen bezüglich der Korrekturen von der Höhe der Umsatzsteuer haben, die jetzt neulich auch im tschechischen Umsatzsteuergesetz definiert ist, wenden Sie sich bitte an:

Martin Diviš

Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574

Durch die Refinanzierung einer Hypothek wird der steuerliche Vorteil nicht verloren gehen

In seiner Anweisung D-324 kehrte das tschechische Finanzministerium zur Debatte des diesjährigen Frühlings über die steuerliche Absetzbarkeit der Hypothekarzinsen im Falle einer Hypothekarkreditrefinanzierung zurück.

Das Einkommensteuergesetz ermöglicht nämlich, dass der Steuerpflichtige von der Steuerbasis unter anderem die Bausparzinsen oder Hypothekarkreditzinsen abzieht, falls er mit diesen Krediten den sog. Wohnbedarf finanziert. Problematisch war der Fall, wenn Steuerpflichtige einen solchen Kredit mit einem anderen Kredit refinanzierte. Streng genommen war dieser Refinanzierungskredit nicht zwecks Wohnungs- oder Hausanschaffung gewährt, sondern zur Zurückzahlung eines anderen Kredits.

Die Steuerpflichtigen können sich aber darüber freuen, dass das tschechische Finanzministerium durch Erlass dieser Anweisung solche Auslegungen ablehnte und sich dem „Sinn und Ziel der Rechtsregelung der wohnbedarfsbezogenen Steuerermäßigungen“ zuneigte. Das Finanzministerium betonte, dass nicht die Weise der Kreditfinanzierung maßgebend ist, sondern die Tatsache, dass der Kredit im Endeffekt zur Finanzierung des Wohnbedarfs verwendet wurde. Daher ist es nicht wichtig, ob es sich um den primären Kredit oder um dessen (auch wiederholte) Refinanzierung handelt.

Obwohl die Anweisung der D-Reihe keine Rechtsvorschrift ist, ist sie ein wichtiges Mittel für die Auslegung der Steuergesetze. Aus der Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichts ergibt sich außerdem, dass das oben angegebene Steuergesetz durch die Steuerverwalter in Übereinstimmung mit der Anweisung ausgelegt wird. Denn für die einzelnen Finanzämter ist eine solche Anweisung verbindlich.

Kontakt:

Petra Nováková
Steuer- und Rechtsberatung
petra.novakova@cz.pwc.com
+420 251 152 679



Die neue Auslegung IFRIC 15 kann die Ausweisung des Ertrags beim Liegenschaftsausbau aufschieben

Wegen vielfältiger Buchungsweisen der Transaktionen in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Verkauf von Liegenschaften wurde am Juli 2008 die neue Auslegung IFRIC 15 – Verträge über die Errichtung von Immobilien publiziert. Die Unternehmen müssen sie ab dem 1. Januar 2009 anwenden. Das Problem beruhte darin, dass einige Liegenschaftserrichter die Erträge als Warenverkauf in Übereinstimmung mit dem IAS 18 – Erträge – aufweisen, wobei andere Errichter die Erträge im Verlauf der Errichtung in Übereinstimmung mit dem IAS 11 – Fertigungsverträge – aufweisen. Die Auslegung IFRIC 15 hilft den Unternehmen bei der Bestimmung, welcher Buchhaltungsstandard (IAS 18 oder IAS 11) auf die Verbuchung der jeweiligen Transaktionen anzuwenden ist.

Welche sind die Hauptauswirkungen der neuen Auslegung?

Von IFRIC 15 werden die Unternehmen beeinflusst, die die Erträge aus Liegenschaftserrichtung gemäß IAS 11 aufwiesen, und zwar dann, wenn ihre Verträge die Definition eines Bauvertrags nicht erfüllen. Das kann zum Beispiel bei Auftragnehmern, die Wohnungshäuser oder Wohnungen bauen und diese an Einzelpersonen verkaufen, im Vergleich mit der Anwendung des bestehenden Buchungsmodell die Notwendigkeit bedeuten, die Anerkennung des Ertrags aufzuschieben, weil dieser Ertrag als Warenverkauf aufzuweisen ist (IAS 18).

Die neue Auslegung kann sich auch auf die Buchhaltung in anderen Branchen breiter auswirken. Der IFRIC äußerte sich dahingehend, dass die Auslegung auch bei anderen Situationen analog verwendet werden kann, wenn entschieden wird, ob ein Warenverkauf (IAS 18) oder eine Fertigung (IAS 11) zu buchen ist.



Wie kann bestimmt werden, ob IAS 11 oder IAS 18 anzuwenden ist?

Das Unternehmen sollte zuerst in Erwägung ziehen, ob der Bauvertrag einen oder mehrere Bestandteile enthält. Zum Beispiel ein Vertrag über Errichtung einer allein stehenden Liegenschaft kann auch die Lieferung nachträglicher Waren oder Dienstleistungen beinhalten, wie zum Beispiel Grundstücksverkauf oder Erbringung der Liegenschaftsinstandhaltung. Ein solcher Vertrag muss auf separat identifizierbare Bestandteile aufgeteilt werden können, und jeder Bestandteil muss bezüglich der richtigen Ertragsaufweisung separat beurteilt werden.

Zur Veranschaulichung führen wir das Beispiel eines Vertrags an, der die Verpflichtung des Auftragnehmers enthält, eine Standardwohnung zu liefern und Instandhaltung für die Dauer von 5 Jahren zu gewähren. Dieser Vertrag enthält zwei Bestandteile, die nach den IAS 18 zu beurteilen sind. Die Wohnungsverkauf ist ein Warenverkauf gemäß der Bestimmung IAS 18 Abs. 14, und die Instandhaltungserbringung ist eine Dienstleistungserbringung gemäß der Bestimmung IAS 18 Abs. 20. Derselbe Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Grundstück an einen Produktionsbetrieb zu verkaufen und auf dem Grundstück eine Fabrik nach Anforderungen des Kunden zu bauen. Der Vertrag enthält zwei Bestandteile: Grundstücksverkauf gemäß IAS 18 und Fabrikbau gemäß IAS 11.

Die Bestimmung, ob der Vertrag in den Zuständigkeitsbereich der IAS 11 oder IAS 18 gehört, verlangt, dass die Geschäftsführung ihr Urteilsvermögen einschaltet. Die IFRIC 15 legt die Anwendung von IAS 11 und IAS 18 folgendermaßen aus:

- **IAS 11:** Der Vertrag ist ein Fertigungsvertrag, der den Käufer in den Stand versetzt, die Hauptbauelemente des Liegenschaftsprojektes vor dem Beginn oder im Laufe des Baus zu definieren.

Zum Beispiel eine Erdölgesellschaft, die den Bau einer neuen Raffinerie verlangt, kann ihre genauen Anforderungen spezifizieren und diese während des Baus beobachten und ändern. Der Käufer legt die Hauptelemente des Projekts fest, daher wird bei der Verbuchung des Raffineriebaus der Standard IAS 11 angewendet. Beim Vertrag über die Produktion einer großen Menge ähnlicher Aktiva nach der Aufgabestellung des Käufers ist der Charakter der Vertragsabmachung zu erwägen, um zu bestimmen, ob es sich um einen Warenverkauf gemäß IAS 18 handelt. Zum Beispiel ein Antrag des Herstellers von Transportmitteln, 100 Autobusse der Standardkonstruktion, aber in Farben des Betreibers, wird nach IAS 18 beurteilt.

- **IAS 18:** Der Vertrag ist ein Warenverkauf, falls die Fertigung vom Vertrag unabhängig erfolgt und der Käufer eine beschränkte Möglichkeit hat, die Konstruktion zu beeinflussen. Zum Beispiel das Bauunternehmen bietet fünf verschiedene Haustypen an. Der Kunde spezifiziert den Haustyp und wählt von einer Reihe von Elementen der Interieurausführung aus. Es handelt sich um eine beschränkte Fähigkeit, die Konstruktion zu beeinflussen, daher ist auf den Hausverkauf der IAS 18 anzuwenden.

Brauchen Sie eine Beratung über die Anwendung der neuen Auslegung? Dann wenden Sie sich bitte an unsere Fachleute:

Paul Facer
Wirtschaftsprüfung
paul.facer@cz.pwc.com
+420 251 152 257

Milan Zelený
Wirtschaftsprüfung
milan.zeleny@cz.pwc.com
+420 251 152 088

Gewährung grenzüberschreitender Dienstleistungen wird einfacher

Während dieses Sommers wurde in der Gesetzessammlung ein neues Gesetz über die freie Bewegung von Dienstleistungen publiziert. Es führt in der tschechischen Rechtsordnung die europäische Richtlinie ein, deren Ziel ist es, den Unternehmern die Gewährung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu erleichtern. Was bringt das neue Gesetz mit?

Die Dienstleister werden in Tschechien sich an die neu errichteten sog. „einheitlichen Kontaktstellen“ wenden. Diese werden den Interessenten vor allem als Informationsquellen über die Vorschriften und erforderlichen Genehmigungen in diesem Bereich dienen, und zwar sowohl in Tschechien als auch in anderen Gemeinschaftsländern. Gleichzeitig werden da auch Anträge auf einschlägige Genehmigungen für die Erbringung von Dienstleistungen in Tschechien gestellt werden können. Die Gewährung von Informationen und die Antragstellungen werden auch online erfolgen.

Die sog. grenzüberschreitenden Dienstleister werden ihre Dienstleistungen im Inland auf Grund der in ihrem Heimatland erworbenen Genehmigungen erbringen dürfen, mit der Ausnahme der Fälle, wo eine tschechische Sondervorschrift die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung anders regeln wird, oder wo es sich um sog. Dienstleistungen des öffentlichen Interesses wirtschaftlichen Charakters handeln wird (zB Postdienstleistungen, Strom- oder Gaslieferungen, Betreibung von Flughäfen oder Häfen, öffentlicher Verkehr, Wasserversorgung).

Auch die Aufsicht über die Dienstleister wird gesetzlich geregelt. Diese Aufsicht wird sowohl von den tschechischen als auch von den ausländischen Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. Den Dienstleistern wird unter anderem die Informationspflicht gegenüber den Empfängern gesetzlich auferlegt. Diese Pflicht muss bereits vor dem Vertragsabschluss in dem festgesetzten Umfang erfüllt werden. Die Informationen können dem Empfänger direkt übergeben oder in der Betriebsstätte oder auf der Internetseite des jeweiligen Dienstleisters veröffentlicht werden.

Das in Tschechien ab dem 28. Dezember 2009 gültige Gesetz bezieht sich auf die Dienstleister aus der ganzen EU, aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz. Es bezieht sich

hingegen nicht auf Dienstleister von ausdrücklich angegebenen Dienstleistungen, wie Banken oder Versicherungsanstalten. Eine beschränkte Anwendung findet es auf Dienstleister in der Arbeitsvermittlung oder in der Krankenpflege.

i Für mehr Informationen über die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung wenden Sie sich bitte an:

Jan Procházka
Anwaltskanzlei Ambruz & Dark
mit PricewaterhouseCoopers assoziiert
jan.prochazka@ambruzdark.com
+420 251 152 915

Benefits Group – Halten Sie den Sachbezugsaufwand unter Kontrolle!

Häufige Änderungen der Besteuerung der Arbeitnehmer-Sachbezüge machen den Gesellschaften die Aufstellung des Mitarbeiterkostenbudgets kompliziert. Gleichzeitig passiert es, dass die Gesellschaft solche Sachbezüge festlegt oder mit der Gewerkschaft vereinbart, deren Steuerbegünstigung in Zukunft beseitigt wird und die der Aufwand für deren Gewährung erhöht wird.

Die Benefits Group der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika gewährt im Rahmen der Steuer- und Rechtsberatung komplexe Dienstleistungen im Bereich der Aufwirkung von Sachbezügen auf die Steuern und Versicherungsbeiträge. Sie beschäftigt sich auch mit der Identifizierung von Trends, Vergleichen mit sog. „best practice“ und Vorbereitung der Empfehlungen für die Anpassung interner Richtlinien und der Kollektivverträge. Bei vielen Sachbezügen kann eine Steuerbegünstigung nur durch eine andere Einstellung von Parametern oder Entlohnungsformen erreicht werden.

Wir beurteilen daher die Sachbezüge von langfristigem Gesichtspunkt aus und ziehen sowohl die geltende steuerliche und zusammenhängende Gesetzgebung als auch das Sachvorhaben des Finanzministeriums für das Jahr 2010, die Vorschläge der führenden politischen Parteien, der NERV-Gruppe u. ä. in Betracht.

Die Benefits Group ermöglicht Ihnen eine leichte Orientierung in der komplexen Problematik der Sachbezüge und hilft auch bei der Verhandlung der Kollektivverträge zwischen den Gesellschaften und ihren Mitarbeitern.

Richten Sie sich nach der Ampel!

Die einzelnen Sachbezüge teilen wir je nach deren Günstigkeit sowohl für Arbeitnehmer sowie für die Arbeitgeber in die Gruppe einer sog. Ampel ein, wobei die grünen Sachbezüge die steuerlich günstigsten und die roten die steuerlich ungünstigsten sind.

●	Steuerlich absetzbare Aufwendungen aufseiten des Arbeitgebers. Der dem Arbeitnehmer gewährte Sachbezug ist steuerfrei (und gelangt nicht in die Bemessungsgrundlage für Versicherungsbeiträge).
●	Steuerlich absetzbare Aufwendungen aufseiten des Arbeitgebers. Der dem Arbeitnehmer gewährte Sachbezug ist nicht steuerfrei (aber gelangt nicht in die Bemessungsgrundlage für Versicherungsbeiträge).
●	Steuerlich nicht absetzbare Aufwendungen aufseiten des Arbeitgebers. Der dem Arbeitnehmer gewährte Sachbezug ist steuerfrei (und gelangt nicht in die Bemessungsgrundlage für Versicherungsbeiträge).
●	Steuerlich absetzbare Aufwendungen aufseiten des Arbeitgebers. Der dem Arbeitnehmer gewährte Sachbezug ist nicht steuerfrei (und gelangt in die in die Bemessungsgrundlage für Versicherungsbeiträge).
●	Steuerlich nicht absetzbare Aufwendungen aufseiten des Arbeitgebers. Der dem Arbeitnehmer gewährte Sachbezug ist nicht steuerfrei (und gelangt in die in die Bemessungsgrundlage für Versicherungsbeiträge).

i Sind Sie an einer Besprechung unseres Systems für Arbeitnehmer-Sachbezüge und an den jetzigen Trends in diesem Bereich und an der Erreichung von Einsparungen interessiert, dann wenden Sie sich bitte an:

Petr Frisch
Human Resource Services
petr.frisch@cz.pwc.com
+420 251 152 546

Martin Pala
Human Resource Services
m.pala@cz.pwc.com
+420 251 152 506

Die schwächer werdende Wirtschaft verbraucht weniger Strom

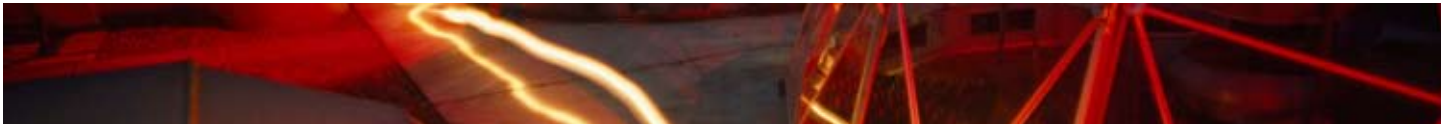
Der Stromverbrauch in Tschechien für sechs Monate sank gegenüber dem Vorjahr um 7 % laut Information der ERU (Anstalt für die Regulierung der Energiewirtschaft).

Richard Rezner, der Fachmann auf dem Gebiet der Energiewirtschaft in der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Audit kommentiert die veröffentlichten Zahlen:

„Die am 11. August von der ERU veröffentlichten Zahlen bestätigen eindeutig die Anknüpfung der Entwicklung des Energiestromverbrauchs von der Situation in der Industrie und in den Dienstleistungen, wo die Großabnehmer ihren Verbrauch gegenüber dem Vorjahr um 13 % reduzierten. Im Haushaltssegment kam es zu einer sehr milden Verbrauchserhöhung gegenüber dem Vorjahr um 1,4 %, die durch kälteres Wetter und dadurch eine längere Heizsaison vor allem im Januar, aber auch im Februar und im März verursacht wurde.

Zum größten Verbrauchsverfall kam es in beiden Segmenten im April – insgesamt 15,5 % (Großabnehmer 18,7 %, Haushalte 9,9 %). Im Mai und im Juni können wir eine Gesamtsenkung des Stromverbrauchs zwischen den Jahren beobachten, die jedoch relativ niedriger als in den vorherigen Monaten ist. Das kann man für ein potentiell positives Signal halten.

In Zusammenhang mit den veröffentlichten Zahlen über die Entwicklung der Industrieproduktion (Senkung im Juli um 12,2 % gegenüber dem Vorjahr, was eine wesentliche niedrigere Senkung im Vergleich mit den vorherigen Monaten ist) kann man gewisse Indizien für den Optimismus sehen. Es gilt jedoch, die Bestätigung der einzelnen Signale durch einen langfristigeren positiven Trend abzuwarten.



Einzelhandelserlöse sinken weiterhin

Die Einzelhandelserlöse sanken laut dem CSU (Tschechisches Statistikanstalt) um 4,9 % gegenüber dem Vorjahr, und zwar das neunte Mal hintereinander. Die Senkung für das erste Halbjahr gegenüber dem Vorjahr erreichte 4,3 %.

Jan Bízík, der Fachmann für den Einzelhandel aus der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika sagt heute zu den veröffentlichten Zahlen:

„Der tschechische Kleinhandel setzt die erwartete Senkung fort und folgt somit den Ergebnissen der ganzen Wirtschaft. Einige Non-Food-Sektoren erleiden eine tiefere Senkung. Genau wie in anderen Branchen entblättert die Krise die Schwachstellen des jeweiligen Unternehmensmodells.

Das Verbrauchervertrauen wird mit Berichten über die andauernde Senkung der Industrieproduktion und über das sprungartige noch zu kulminierende Arbeitslosigkeitwachstum weiterhin untergraben.

Positive Signale kommen mit den besser werdenden Volkswirtschaftsdaten aus den Schlüsselwirtschaften der USA und des Deutschlands. Die Einzelhandelserlöse werden schon traditionell mit dem Herbst und der Weihnachtssaison verbessert. Zum Vergleich mit den Vorjahren ist jedoch ein niedrigerer Weiterverschuldungsappetit der Haushalte zu erwarten. Dies wird die Kaufleute zu aggressiveren Absatzunterstützungsformen zwingen.“

PricewaterhouseCoopers Česká republika veröffentlichte ihren ersten Jahresbericht über die Sozialverantwortlichkeit

Mehr als 1000 Freiwilligenstunden, mehr als 1,6 Millionen Kronen, die in Bargeld oder in Form von Schenkungen und Dienstleistungen mehr als 20 gemeinnützigen Gesellschaften gewidmet wurden. Dies sind nur einige der Aktivitäten, die PricewaterhouseCoopers Česká republika (PwC) in ihrem ersten Jahresbericht über die Sozialverantwortlichkeit für das Geschäftsjahr 2009 erwähnt.

An das vergangene Jahr werden wir uns als Zeitraum einer außerordentlich schweren Wirtschaftskrise erinnern. Für etwa 600 Mitarbeiter der PricewaterhouseCoopers, für ihre Geschäftspartner und für die Repräsentanten weiterer zusammenarbeitenden Institutionen bleibt das Geschäftsjahr 2009 in Erinnerung auch als das Jahr der Vertiefung und Erweiterung des PwC-Sozialverantwortlichkeitsprogramms.

„Die Sozialverantwortlichkeit muss unsere sämtliche Unternehmung durchdringen – von der Einhaltung ethischer Prinzipien, über die Wahl der Lieferanten, die genau wie wir auf die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Umwelt achten, bis zum Benehmen gegenüber unseren Mitarbeitern,“ meinte **Stephen Booth, der leitende Partner der PricewaterhouseCoopers Česká republika.**

„Ich bin davon überzeugt, dass der Bericht über die Sozialverantwortlichkeit unsere Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft ausdrückt, in der wir leben und arbeiten, gegenüber der Umwelt, die wir beeinflussen, gegenüber unseren Mitarbeitern und dem Markt, auf welchem wir tätig sind. Ich glaube, dass jeder, dem die Sozialverantwortlichkeit am Herzen liegt, diesen Bericht inspirierend findet,“ sagte Stephen.

Den Bericht über die Sozialverantwortlichkeit können Sie auf www.pwc.cz/responsibility herunterladen.



Responsible Leadership

We lead the way

Corporate Responsibility Report
for Financial year 2009



PRICEWATERHOUSECOOPERS

Einladungen...

Tax Up-date

Was das Jahr 2009 gebracht und was erwartet man im Jahr 2010?

Das Jahr 2009 war ein Jahr voller wesentlicher Änderungen sowohl in den Steuern als auch in der Sozialversicherung. Ein Teil dieser Änderungen ist bereits rechtskräftig, ein Teil wird erst anfangs 2010 in Kraft treten. Daher finden wir es dienlich, Sie mit den bedeutendsten Änderungen, die Ihre Gesellschaft beeinflussen können, vertraut zu machen.

Wir erlauben uns, Sie zum Seminar einzuladen, an welchem wir Ihnen eine zusammenfassende Übersicht aller Änderungen, die wir von Gesichtspunkt der Steuern und der Sozialversicherung aus für wesentlich halten, und praktische Hinweise auf Auswirkungen dieser Änderungen auf Ihre Gesellschaft vermitteln werden.

Wann: am 30. Oktober 2009, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Wo: PwC, Kateřinská 40, Prag 2

Das Seminar wird in **tschechischer Sprache** geführt. Die Teilnahme ist unentgeltlich. Im Hinblick auf die beschränkte Kapazität des Saals ist eine Registrierung jedoch erforderlich. Möchten Sie daher am Seminar teilnehmen, **registrieren Sie sich bitte per E-Mail: marketa.kroupova@cz.pwc.com oder per Telefon +420 251 152 549 bis spätestens 25. Oktober 2009.**

Folgende Themen werden präsentiert:

- Körperschaftssteuer – Super-schnelle Abschreibungen und Leasing und deren Geltendmachung in der Praxis, Pauschalbeträge für Transportkosten, Neuigkeiten in der internationalen Besteuerung.
- Einkommensteuer und Sozial- und Krankversicherungen – Änderungen in der internationalen Besteuerung, Ermäßigungen der Sozialversicherung
- Umsatzsteuer – EU-USt.-Paket ab dem 1. Januar 2010, oder ist Ihr System schon an die neuen Regeln eingestellt?
- Steuer- und Gebührenverwaltung – Neuigkeiten bei der Zahlung der Steuern und der Versicherungsbeiträge, wesentliche Änderungen der Gesetze und Gerichtsbeschlüsse, wesentliche Prinzipien der neuen Steuerordnung.

Wie kann eine Industrieliegenschaft effizient angeschafft werden?

Wann: 22. September 2009

Wo: Amcham Venue in Prag, (auf Englisch)

Fachseminar in Zusammenarbeit mit der Amerikanischen Handelskammer der Tschechischen Republik.

Das Seminar wird sich mit den folgenden Themen beschäftigen:

- Aktuelle Fragen und Trends im Bereich der Industrieliegenschaften mit Orientierung auf Umstrukturierung und Umfinanzierung.
- Fallstudie der Gesellschaft Takenaka Group.
- Wie sind die Kosten im Bereich der industriellen Liegenschaften während des Wirtschaftsrückgangs zu reduzieren?
- Effizientes Facility Management – Einsparungsmöglichkeiten

Mehr Informationen über das Seminar und Registrierung auf den Webseiten der [Amerikanischen Handelskammer](#).

Retail in Detail - Loyalty over Gold

Wann: 30. September 2009

Wo: Andel's Hotel Prag

Fachliche Konferenz.

Organisiert von der Gesellschaft Blue Events. PricewaterhouseCoopers ist der Goldene Partner dieser Konferenz.

Wie passen die Kleinhändler ihre Strategie und Taktik an die heutige Marktsituation an?

Themenkreise:

- Trends der Loyalitätssysteme in der Welt
- Loyalität gegenüber den Ketten und Marken auf dem Markt
- Konkrete Erfahrungen mit Treueprogramme

Sie können sich zur Konferenz am folgenden Link anmelden

<http://www.retail21.cz/retailindetail/loyalty/sessions/2009/cs/default.aspx>.

Globale Änderungen und lokale Realität: Was sagt HR dazu?

Wann: 15. Oktober 2009

Wo: Pyramida Hotel, Prag

Die Konferenz wird von dem Verlag Economia und von Blue Events veranstaltet. PricewaterhouseCoopers nimmt am Fachprogramm der Konferenz an. Die globalen Änderungen können weder Tschechien noch Mitteleuropa ausweichen. Wie wird es den Business, den Management und die HR-Rolle beeinflussen? Welche Leute braucht das Business anfangs 21. Jahrhunderts, um die Hindernisse zu bewältigen und die notwendigen Änderungen und neue Herausforderungen zu bewältigen? Was heißt es für die HR-Abteilungen, wie helfen sie bei der Überwindung der Krisenzeit und wie nehmen sie an der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft teil?

Mehr Informationen finden Sie auf der Webseite <http://www.hrevent.cz>.

Tax & Business News, Tschechischen Republik, 29 September 2009

Hinweis: Die in diesem Material angeführten Informationen haben einen allgemeinen Charakter und stellen keine zusammenfassende Analyse der darin enthaltenen Themen dar. Seine Leser sollten vor ihrer Handlung oder Unterlassung auf Grund der in diesem Material enthaltenen Informationen die Inanspruchnahme entsprechender professioneller Dienstleistungen in Erwägung ziehen.

© 2009 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. Alle Rechte vorbehalten. „PricewaterhouseCoopers“ bezeichnet die tschechische Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o., oder entsprechend dem jeweiligen Kontext das Netz der Mitgliedsgesellschaften von PricewaterhouseCoopers International Limited, wovon jede der Gesellschaften ein selbstständiges und unabhängiges Rechtssubjekt ist.